

## PFLEGE-/BETREUUNGSGELD (per 14.10.2020)

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

im Zusammenhang mit den aktuell ergriffenen Notstandsmaßnahmen, die der zweiten Welle der COVID-19-Pandemie entgegenwirken sollen, möchten wir Sie gerne mit den jüngsten Informationen über das Pflege-/Betreuungsgeld im Zusammenhang mit der Schließung von Grundschulen samt der Primarstufe ab dem 14.10.2020 vertraut machen.

### 1. DIE BISHERIGE REGELUNG DES PFLEGE-/BETREUUNGSGELDES

Laut der aktuell gültigen und wirksamen Rechtsregelung, die im Gesetz über die Krankengeldversicherung enthalten ist, steht der Anspruch auf das Pflege-/Betreuungsgeld dem Arbeitnehmer zu, der an der Ausübung seiner Beschäftigung wegen der Pflege/Betreuung eines Kindes unter zehn Jahren gehindert ist.

Das Pflege-/Betreuungsgeld darf für höchstens neun Kalendertage (ggf. 16 Kalendertage, falls der betreffende Arbeitnehmer alleinerziehend ist und mindestens ein Kind bis zum 16. Lebensjahr in ständiger Pflege/Betreuung hat, welches die Schulpflicht noch nicht abgeschlossen hat) ausbezahlt werden.

Der Anspruch auf die Auszahlung des Pflege-/Betreuungsgeldes steht jedoch u.a. nicht einem Arbeitnehmer während der ersten 14 Kalendertage seiner vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder der ihm angeordneten Quarantäne zu. Der Anspruch steht darüber hinaus auch nicht den Personen zu, die auf Grundlage einer Vereinbarung über die Erbringung von Arbeitsleistungen (*dohoda o provedení práce, DPP*) oder auf Grund einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit (*dohoda o pracovní činnosti, DPČ*) tätig sind.

Bei der Pflege-/Betreuung eines Kindes können die Elternteile einmal wechseln. Der Wechsel darf allerdings nicht an ein- und demselben Kalendertag erfolgen.

Die Höhe des Pflege-/Betreuungsgeldes beträgt 60 % der sog. reduzierten Tagesbemessungsgrundlage. Die Grundlage für die Ermittlung des Pflege-/Betreuungsgeldes ist der Durchschnittstagesverdienst pro Berichtszeitraum (in der Regel 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem der Pflege-/Betreuungsbedarf entstanden ist), der anschließend entsprechend den Kürzungsobergrenzen nach Maßgabe des Gesetzes über die Krankengeldversicherung verringert wird.

Den Pflege-/Betreuungsgeldantrag (samt einer Aufstellung der Pflege/Betreuung eines Kindes wegen der Schließung einer Bildungsstätte) haben die Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern einzureichen. Die letzteren haben anschließend den Antrag an den zuständigen

Sozialversicherungsträger weiterzuleiten. Der Sozialversicherungsträger zahlt anschließend die Leistungen für den betreffenden Kalendermonat im Nachhinein aus. Eine Voraussetzung für die Antragstellung sind die Einholung einer Bestätigung (eines Vordrucks) der betreffenden schulischen Einrichtung, das Ausfüllen der jeweiligen Tage, an denen der Antragsteller sein Kind gepflegt/betreut hat, die Unterschrift und die Einreichung bei dem Arbeitgeber nach Ablauf des betreffenden Kalendermonates.

## **2. IN AUSSICHT GESTELLTE NEUREGELUNG DES KRISENBEDINGTEN PFLEGE-/BETREUUNGSGELDES**

Ähnlich wie im Frühjahr dieses Jahres wird im Zusammenhang mit den notstands- bzw. pandemiebedingten Maßnahmen eine Neuregelung des sog. „krisenbedingten Pflege-/Betreuungsgeldes“ ausgearbeitet (das Gesetz Nr. 133/2020 GBl. hat nur den Zeitraum bis zum 30.06.2020 geregelt und findet keine Anwendung mehr). Die Novellierung des krisenbedingten Pflege-/Betreuungsgeldes steht aktuell auf dem Verhandlungsprogramm des tschechischen Abgeordnetenhauses im Rahmen des legislativen Notstandes.

Im Falle der Verabschiedung wird das „krisenbedingte Pflege-/Betreuungsgeld“ für die ganze Dauer der Wirksamkeit der entsprechenden krisen- und pandemiebedingten Notstandsmaßnahme, spätestens jedoch bis zum 30.06.2021 gelten. Die Regelbezugsdauer von höchstens neun förderfähigen Kalendertagen kommt somit nun nicht zur Anwendung.

Den Anspruch auf das „krisenbedingte Pflege-/Betreuungsgeld“ haben neuerdings in der Zeit der außerordentlichen pandemiebedingten Notstandsmaßnahmen auch die Personen, die auf Grundlage einer Vereinbarung über die Erbringung von Arbeitsleistungen (*dohoda o provedení práce, DPP*) oder einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit (*dohoda o pracovní činnosti, DPČ*) tätig sind, falls Sozialversicherungspflichtbeiträge für sie abgeführt werden. Falls diese Personen an der Krankengeldversicherung nicht in dem Kalendermonat beteiligt sind, in dem der Pflege-/Betreuungsbedarf angefallen ist, haben sie dennoch Anspruch auf das Pflege-/Betreuungsgeld, falls sie an der Krankengeldversicherung mindestens in drei Kalendermonaten beteiligt waren, die dem Kalendermonat unmittelbar vorausgehen, in dem der Pflege-/Betreuungsbedarf angefallen ist.

Die Pflege/Betreuung kann wechselweise erfolgen. Der Wechsel darf jedoch nicht an ein- und demselben Kalendertag erfolgen.

Die Höhe des Pflege-/Betreuungsgeldes soll gleich bleiben, d.h. 60 % der sog. reduzierten Tagesbemessungsgrundlage.

Was den Antrag auf die Gewährung des Pflege-/Betreuungsgeldes anbelangt, wird neuerdings eine Bestätigung der betreffenden schulischen Einrichtung über ihre Schließung nicht mehr verlangt. Vielmehr soll eine eidesstattliche Versicherung des Versicherungsnehmers über die Notwendigkeit der Pflege/Betreuung des Kindes wegen der Schließung der Schule auf Grund der verhängten



pandemiebedingten Maßnahmen ausreichen. Die Arbeitgeber können die Anträge auf die Gewährung der Pflege-/Betreuungsgelder an die zuständigen Sozialversicherungsträger (samt einer Aufstellung der Pflege/Betreuung eines Kindes wegen der Schließung einer Bildungsstätte) auch per Datenpostfach oder per E-Mail (mit fortgeschrittener elektronischer Signatur) in Form einer einfachen Kopie (Scan) richten, sind jedoch verpflichtet, die entsprechenden Antragsoriginale in Papierform aufzubewahren.

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Regelungen „des krisenbedingten Pflege-/Betreuungsgeldes“ im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Veränderungen erfahren können. Über die endgültige Rechtsregelung und das Inkrafttreten werden wir Sie rechtzeitig informieren.

\*\*\*

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Newsletter weitergeholfen zu haben. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Lösung Ihrer diesbezüglichen Anliegen jederzeit zu unterstützen.

Ihr LTA-Team